

Zeitschrift: Zeitlupe : für Menschen mit Lebenserfahrung
Band: 71 (1993)
Heft: 4

Rubrik: Rund ums Geld

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 08.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Rund ums Geld



Trudy Frösch-Suter

Einsam

Seit über zwanzig Jahren lebe ich im Tessin, fühle mich je länger je mehr einsam. Die Eigentümer der andern Wohnungen sind fast nur in den Ferien da. Mein Sohn ist in glänzender Stellung, hat nur wenig Zeit für mich. Mein Arzt rät mir auszuziehen, trotzdem die Wohnung schön und ruhig liegt und nur Fr. 700.– im Monat kostet. Für die Seniorenresidenz müsste ich mit Fr. 3000.– im Monat (eine Hauptmahlzeit inbegriffen) rechnen. «Du kannst Dein Vermögen verbrauchen», sagt mein Sohn. Würden etwa Fr. 200 000.– wohl reichen?

Anfragen senden an:

Zeitlupe
Budgetberatung
Postfach
8027 Zürich

Bei Steuerproblemen wenden Sie sich am besten an die Behörden Ihres Wohnortes.

Was in fünf oder zehn Jahren ist, kann auch ich nicht vorhersagen. Aus Ihrem Brief lese ich zwischen den Zeilen, dass Sie – vorläufig wenigstens – noch gerne in Ihrer jetzigen Wohnung bleiben möchten. Sie sollten unbedingt den Kontakt zu andern Senioren suchen. Erkundigen Sie sich bei Pro Senectute an Ihrem Wohnort. Ich wundere mich, dass Sie während dieser langen Zeit keine Freunde oder Bekannten gefunden haben. Ob dies in einer Residenz anders wäre? Wer weiss?

Was das Finanzielle betrifft, schätze ich, dass es für etwa 10 Jahre reichen dürfte. Erkundigen Sie sich, ob dann Ergänzungsleistungen möglich wären. Ich befürchte aber, dass Ihr Sohn Ihnen zuerst beistehen müsste. Das wäre ja kein Unglück, oder? Die Entscheidung, Umzug oder nicht, kann und will ich Ihnen nicht abnehmen, denn **Sie** tragen die Folgen. Ich wünsche Ihnen alles Gute für die Zukunft.

Betreuung des Vaters

Mein Vater hat eine rechte Pension und bewohnt eine eigene Wohnung mit lebenslanger Nutzniessung in unserem Haus. Der Zustand des Vaters verschlechtert sich zusehends (Rollstuhl). Er bezahlt mir Fr. 300.– für 30 Mittagessen, und für die Betreuung erhalte ich Fr. 120.–. Vater meint, ich käme viel zu kurz.

Das meine ich auch! Ihr Vater kann nur mit Ihrer und Ihres Gatten Hilfe in seiner Wohnung bleiben. Die Entschädigung von Fr. 120.– für Betreuung ist ein Almosen.

Rechnen Sie drei Stunden à Fr. 16.–, ergibt dies monatlich Fr. 1440.–, was bei seinem guten Einkommen durchaus angemessen erscheint. Zwar ist die Betreuung im Falle Ihres Vaters eigentlich gar nicht mit Geld abzugelten, denn sie erfordert von Ihnen und Ihrem Gatten viele Opfer, die nicht aufzulisten sind. Sie und Ihr Gatte ermöglichen Ihrem Vater das Verbleiben in der Wohnung. Viel Kraft und guten Mut!

Konkubinats

Ihr Buch «Rund ums Geld» habe ich mehrmals gelesen, es hat mir schon gute Dienste geleistet. Da ich in Geldsachen unerfahren bin, wäre ich nun aber um Ihren Rat sehr froh. Mein Freund ist berufstätig und bezahlt mir im Monat Fr. 1100.– für Wohnen, Frühstück, Nachtessen, Mittagessen an den Wochenenden. Wie sehen Sie meine Situation?

Ich nehme Anstoss am niedrigen Haushaltbeitrag Ihres Freundes. Fr. 1100.– müsste er mindestens für eine kleine Wohnung bezahlen. Sie schreiben mir nicht, ob und wieviel Ihr Freund Ihnen im Haus und Garten hilft. Da er aber tagsüber abwesend ist, kann dies nicht allzuviel ausmachen. Was meinen Sie zu folgendem Vorschlag?

Wohnung inkl. Nebenkosten und Garage	Fr. 800.–
Morgenessen à Fr. 3.50	Fr. 105.–
Abendessen à Fr. 12.– (Getränke?)	Fr. 360.–
8 Mittagessen à Fr. 15.–	Fr. 120.–
Wäschebesorgung inkl. Flicker	Fr. 115.–
Total Haushaltbeitrag	Fr. 1500.–

Mit dieser Berechnung fährt Ihr Freund sehr kostengünstig, denn wo bekommt man z.B. am Sonntag

noch ein Mittagessen für Fr. 15.–? Ihr Partner darf Sie also ruhig hin und wieder zum Auswärtsessen einladen. Ausfallende Mahlzeiten werden selbstverständlich nicht abgezogen, denn Sie rechnen ja auch «Kleinigkeiten» nicht mit. Und: Ihre wirtschaftliche Situation hat mit der Höhe des Kostgeldes überhaupt nichts zu tun.

Lohn für Haushalthilfe

Ich bitte Sie um Beurteilung meines jetzigen Einkommens als Haushalthilfe. Seit dem Tod meiner Mutter bin ich als alleinerziehende Mutter meiner einjährigen Tochter im Hause meines Vaters. Ich bewältige alle anfallenden Arbeiten im Haus und Garten. Vater hilft mir dabei, soweit ihm dies möglich ist. Meine Frei-Tage wären Samstag und Sonntag. Wegen des Kleinkindes und wohl auch wegen des geringen Lohnes bin ich ans Haus gebunden und stehe auch am Wochenende am Küchenherd. Das schmerzt mich.

Mein Vater gibt mir einen Lohn von total Fr. 2657.– (davon Fr. 1000.– in bar) im Monat. Darin enthalten sind Beiträge an die Pensionskasse, die AHV und die Unfall- und Kranken-Taggeld-Versicherung sowie eine Kinderzulage. Was meinen Sie dazu?

Für Löhne bin ich nicht zuständig. Ein Gehalt ist immer eine Vereinbarung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer. Persönlich finde ich, dass Sie nicht so schlecht dastehen. In einer Mietwohnung müssten Sie wohl die Hälfte Ihres jetzigen Gehalts plus Nebenkosten abliefern, wobei dann die Kosten für die Unterbringung Ihres Kindes hinzu kämen. Überlegen Sie sich sehr wohl, wieviele Vergünstigungen Sie jetzt nebenbei haben. Selbstverständlich liegt bei guter

Einteilung auch ein Ausflug, eine Reise drin. Ihr Vater wird an Ihren Frei-Tagen eine Aushilfe bezahlen, wie dies üblich ist. Bei zunehmender Pflege sollte Ihr Gehalt entsprechend erhöht werden. Freie Tage zwischendurch werden Ihnen neue Kräfte schenken.

Testament überflüssig

Ich habe Jahrgang 1907 und wohne in meinem Einfamilienhaus. Da ich nur einen Sohn habe, ist ein Testament überflüssig. Meinen beiden Enkelkindern möchte ich etwas zukommen lassen. Genügt eine schriftliche Verfügung?

Natürlich wird von Ihrem Sohn eine schriftliche Verfügung akzeptiert. Wie wäre es aber, wenn Sie für die Enkel ein Sparheft (Verfügungsrecht der Grossmutter eintragen lassen) eröffnen, um ihnen bei guter Gelegenheit dieses zu schenken? Selbstverständlich nur, wenn Sie es finanziell gut verkraften können. In Ihrem Fall, so scheint mir, ist es besser, mit warmen Händen zu geben. Sie können die beiden Sparhefte Ihrem Sohn zur Aufbewahrung geben, den Zeitpunkt des Schenkens aber selbst bestimmen.

Die schlecht bezahlte Pflicht

Nach zwei schweren Operationen erholte sich die Mutter bei uns, weil sie die vom Arzt vorgeschlagene Kur ablehnte. Seither verbringe ich meiner Mutter, welche im gleichen Haus wohnt, sämtliche Hausarbeiten wie Waschen, Putzen, Begleitung zum Arzt usw. Für das Mittagessen bezahlt sie mir Fr. 10.–. Der eine Bruder kommt ein- bis zweimal im Monat zur Mutter, der andere soviel wie nie.

Wenn nötig hilft mein Mann mit. Meine Mutter will uns für die geleisteten Dienste etwas bezahlen, weiss aber nicht wieviel. Ich möchte ihr auch nicht zu viel verlangen.

Aufgrund Ihres Schreibens darf ich annehmen, dass Sie pro Tag im Durchschnitt etwa zwei Stunden Arbeit für die Mutter aufwenden. Dabei ist keine «töchterliche» Betreuung eingerechnet. Nimmt man einen unteren Ansatz von Fr. 15.– pro Stunde, ergibt sich ein Betrag von Fr. 900.– im Monat. Selbst wenn nun noch Fr. 300.– für 30 Mittagessen dazu kommen, dürfte dies für die betagte Mutter durchaus tragbar sein. Ich würde es nicht richtig beziehungsweise unfair finden, wenn Ihre Mutter auf Kosten der hilfsbereiten Tochter das Erbe zugunsten der Söhne (!) vergrössern würde. Auch in Ihrem Fall möchte ich wieder einmal das Sprichwort zitieren: «Gute Rechnung macht gute Freunde!»

Bin ich zu grosszügig?

Seit vier Jahren bin ich Witwe. Den fünf Kindern wurde der Pflichtteil beim Verkauf des Hauses ausbezahlt. Das abbezahlte «Stöckli» ist mein Eigentum. Mei-

Bestellen Sie die Broschüre Rund ums Geld

in der Trudy Frösch-Suter auf 143 Seiten die informativsten Fragen und Antworten aus ihrer Ratgebertätigkeit in der «Zeitlupe» zusammengestellt hat. Die Themen: Budget, Kostgeld, getrennte Renten, Konkubinat, Erbstreitigkeiten, Leben nur mit der AHV.

Bestellcoupon auf Seite 67.

ne AHV-Rente beträgt Fr. 1350.–, dazu kommen Pachtzinseinnahmen von Fr. 1900.– plus Kapitalzinsen. Ich bin 75 Jahre alt und brauche für meinen Unterhalt nicht viel Geld. Jedes der Kinder ist finanziell gut gestellt, doch möchte ich jedem zu meinem nächsten Geburtstag einen Betrag schenken. Bin ich zu grosszügig?

Wie Sie mir in Ihrem Brief schreiben, haben Sie Ihr Geld gut angelegt, wohnen zinsfrei und haben jetzt im Alter ein Einkommen, welches Sie bei Ihrer bescheidenen Lebensweise gar nicht aufbrauchen können. Ich finde es absolut in Ordnung, wenn Sie Ihren Kindern zum Geburtstag ein Geldgeschenk machen.

Angst vor Altersheimkosten

Je älter wir werden – wir sind ein Ehepaar (73/62) –, desto mehr machen wir uns Gedanken, wie wir vorgehen sollen und was mit unserem Haus einmal geschehen wird. Ist es klug, jetzt schon das Haus mit Wohnrecht für uns einem der Kinder zu übergeben, oder ist es bes-

ser, damit zuzuwarten, bis eines von uns gestorben ist? Wir hören so viel Nachteiliges über Altersheimkosten, wenn noch ein Haus oder Vermögen vorhanden ist. Wir werden von keinem der Kinder gedrängt, doch möchten wir von kompetenter Seite einen Rat.

Sie beide sind noch gesund und rüstig. Die Arbeiten im und ums Haus werden Sie beide à jour halten. Behalten Sie auf alle Fälle Ihr Haus und damit die Freiheit der freien Verfügung darüber. Meine Frage an Sie beziehungsweise Ihren Mann lautet: Haben Sie, sehr geehrter Herr, für Ihre Gattin vorgesorgt, damit sie auch nach Ihrem Tod im Hause bleiben kann? (Testament, noch besser Ehevertrag, beim Notar abschliessen.)

Was die Kosten im Altersheim betrifft (wo steht es denn geschrieben, dass Sie in ein solches gehen?), gelten heute Einheitstarife. Es bezahlen alle gleichviel. Dies erscheint mir auch richtig, wurde doch vielfach bis anhin der Sparsame bestraft, der Ausgabenfreudige profitierte. Wie erwähnt erscheint mir in Ihrem Fall die Sicherstellung des Ehegatten vorrangig. Alles Gute für die Zukunft!

Kostgeld-Nachforderungen

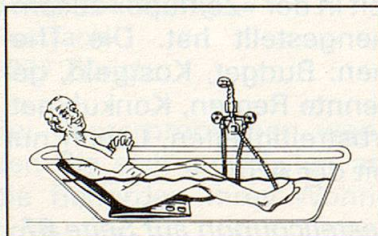
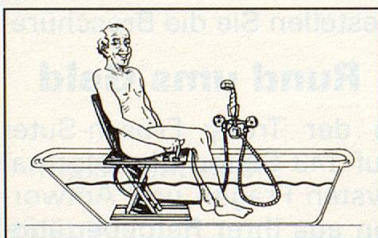
Die Gotte meines Sohnes betreut seit Jahren ihre bald 90jährige Grossmutter. Sie kocht für den Abend, wäscht sie und bringt sie ins Bett. Über das Wochenende ist sie auch bei ihr. Da sie dafür nichts verlangen möchte, solange die Grossmutter lebt, stellt sich die Frage, ob die Enkelin nach deren Tod die Pflegekosten rückwirkend beanspruchen kann. Es sind zwei Töchter da, welche jedoch zerstritten sind. Sie würden nichts vom Erbe abgeben. Was meinen Sie?

Ein Notar hat mir einmal gesagt: «Man kann nicht zu Lebzeiten eines Menschen, den man betreut, pflegt, verköstigt, den Idealisten spielen, um dann nach dessen Tod mit Forderungen aufzuwarten.»

Aus meiner Erfahrung rate ich in allen Fällen, schon zu Lebzeiten des Kostgängers (Pflegling) für eine finanziell saubere Lösung besorgt zu sein. Erstens verfahren nach fünf Jahren solche «Nachforderungen», und zweitens gibt es dann sehr leicht «Erbkrach». Es ist ausschliesslich die Angelegenheit der Gotte Ihres Sohnes, ob sie ihre Arbeit bei der 90jährigen Grossmutter als «Freizeitvergnügen» auffasst oder ob sie dafür ein Entgelt wünscht. Dieses aber muss sie selbst mit der Grossmutter aushandeln. Es wird «Mais» geben, wenn die Gotte mit Nachforderungen kommt. Das prophezeie ich Ihnen. Man Sorge zu Lebzeiten für beidseitig befriedigende Lösungen, denn das Thema «Schenkungs- und Erbschaftssteuern» wäre damit auch schon erledigt.

*Trudy Frösch-Suter
Budgetberaterin*

Sicherheit in der Badewanne mit dem Vitalift-Badewannenlifter.



Vorteilhaft:

- ohne Umbau ● Anschluss an Wasserhahn, garantiert ohne Strom

Hervorragend:

- vollautomatische Verstellung der Rückenlehne beim Auf- und Absenken ● Sofortstopp-Steuerung für höchste Sicherheit ● Vitaturn-Ein- und Ausstiegshilfe (Zubehör)

So günstig wie nie!

HERMAP

Rehabilitationstechnik • Heim- und Spitalbedarf

HERMAP AG
Neuhaltenstrasse 1, 6030 Ebikon
Telefon 041/33 58 66

ZL